

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Schulbauverordnung

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 60/1984 aufgehoben durch LGBI Nr 87/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

01.11.1984

Außerkrafttretensdatum

13.12.2018

Index

13 Schul- und Erziehungswesen

Text**Heizung****§ 22**

(1) Zur gleichmäßigen Erwärmung sollen Zentralheizungsanlagen oder zentralgesteuerte Einzelheizungen eingebaut werden. Deckenheizungen dürfen in Schulen nicht Verwendung finden.

(2) Die Wärmeabgabe muß für jeden Raum leicht geregelt werden können. Die Heizkörper müssen leicht zu reinigen sein. Ihre Ausführung und Anordnung im Raum darf zu keiner zusätzlichen Unfallgefahr führen und muß Kälteeinflüssen und schädlicher Zugluft entgegenwirken.

(3) Die Heizungsanlagen müssen so dimensioniert werden, daß folgende Raumtemperaturen erreicht werden:

Wasch- und Duschaum	+ 24 °C Umkleideräume	+ 22 °C
Unterrichtsräume, Lehrerzimmer,		
Verwaltungsräume, Garderoben u. dgl.	+ 20 °C Turnhallen	+ 16 °C alle übrigen
Räume	+ 15 °C	

(4) Die in Feuerstätten entstehenden Verbrennungsgase sind unmittelbar durch Rauchgas- bzw. Abgasanlagen (Verbindungsstücke und Rauchfänge) so ins Freie abzuleiten, daß weder eine Brandgefahr noch eine Gefährdung der Gesundheit eintreten kann.

(5) Elektrische, durch Gas oder sonst wie betriebene Heizgeräte mit offenen Glühkörpern dürfen nicht verwendet werden.

Anmerkung

Zu LGB1 Nr 73/2002:

Die Novelle betrifft die Änderung des Kurztitels.

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2019

Gesetzesnummer

10000472

Dokumentnummer

LSB12005497

alte Dokumentnummer

N1198417985A